

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1970	Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. Januar 1970	Nr. 4
Tag	Inhalt	Seite
13. 1. 70	Urteil des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 3. Dezember 1969 in dem Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Anordnung der Hessischen Landesregierung vom 26. Mai 1959 über Zuständigkeiten nach dem Luftverkehrsgesetz	59
19. 1. 70	Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 des Altölggesetzes GVBl. II 85-14	60
19. 1. 70	Anordnung über die zur Ausführung der Bundesärzteordnung zuständigen Verwaltungsbehörden GVBl. II 350-26	60
12. 1. 70	Verordnung über das Verfahren bei der Einführung von Schulbüchern GVBl. II 72-30	61
12. 1. 70	Anordnung über die Zuständigkeiten nach der Verordnung über die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Mitteilungen an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Landesbehörden GVBl. II 511-12	62
—	Berichtigung GVBl. II 74-4	62

Dieser Nummer liegen das Titelblatt für Teil I sowie die zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Jahrgang 1969, bei. Beim Binden des Teils I ist die zeitliche Übersicht mit dem Titelblatt am Anfang des Bandes, das Sachverzeichnis hinter der letzten Nummer des Jahrgangs einzufügen.

Urteil
des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 3. Dezember 1969
in dem Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der
Anordnung der Hessischen Landesregierung vom 26. Mai 1959 über
Zuständigkeiten nach dem Luftverkehrsgesetz

— P.St. 569 —

Gemäß § 43 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 12. Dezember 1947 (GVBl. 1948 S. 3) wird folgender Auszug aus dem Urteil des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 3. Dezember 1969 veröffentlicht:

„Im Namen des Volkes!

In dem Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Anordnung der Hessischen Landesregierung vom 26. Mai 1959 über Zuständigkeiten nach dem Luftverkehrsgesetz vom 10. Januar

1959 (Staats-Anzeiger S. 720) hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen auf Grund der Hauptverhandlung vom 15. Oktober 1969

für Recht erkannt:

Die Anordnung der Hessischen Landesregierung vom 26. Mai 1959 über Zuständigkeiten nach dem Luftverkehrsgesetz vom 10. Januar 1959, Staatsanzeiger des Landes Hessen 1959 Nr. 28 S. 720, ist mit der Verfassung des Landes Hessen vereinbar.“

Wiesbaden, den 13. Januar 1970

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

**Verordnung
über die Zuständigkeit zur Verfolgung und
Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10
des Altölgesetzes*)**

Vom 19. Januar 1970

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist bei Ordnungswidrigkeiten nach § 10 des Altölgesetzes

vom 23. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1419)

1. für die der Bergaufsicht unterstehenden Betriebe das Bergamt,
2. im übrigen der Regierungspräsident.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Januar 1970

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister für Landwirtschaft
und Forsten
Tröscher

*) GVBl. II 85-14

**Anordnung
über die zur Ausführung der Bundesärzteordnung
zuständigen Verwaltungsbehörden*)**

Vom 19. Januar 1970

Auf Grund des § 12 Abs. 5 der Bundesärzteordnung vom 2. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1857), geändert durch Gesetz vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1509), wird bestimmt:

§ 1

Der Sozialminister ist zuständig,

1. die Approbation als Arzt zu erteilen (§ 3 Bundesärzteordnung),
2. die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs zu erteilen (§ 10 Bundesärzteordnung).

§ 2

(1) Der Regierungspräsident ist zuständig,

1. die Approbation zurückzunehmen oder zu widerrufen (§§ 5 und 5 a. Bundesärzteordnung),
2. das Ruhen der Approbation anzuordnen und diese Anordnung aufzuheben (§ 6 Abs. 1 und 2 Bundesärzteordnung),
3. die Approbation nach der Rücknahme oder dem Widerruf wieder zu erteilen oder zunächst eine Erlaubnis zur Aus-

übung des ärztlichen Berufs zu erteilen (§ 8 Bundesärzteordnung),

4. zuzulassen, daß die Praxis eines Arztes, dessen Approbation ruht, durch einen anderen Arzt weitergeführt wird (§ 6 Abs. 4 Bundesärzteordnung),
5. den Verzicht auf die Approbation entgegenzunehmen (§ 9 Bundesärzteordnung).

(2) Örtlich zuständig ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Arzt oder Antragsteller seinen Wohnsitz hat, seinen Wohnsitz begründen will oder seinen letzten Wohnsitz gehabt hat (§ 12 Abs. 2 Bundesärzteordnung).

§ 3

Die Anordnung über die zur Ausführung der Bundesärzteordnung zuständigen Verwaltungsbehörden vom 1. Oktober 1968 (GVBl. I S. 271)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Januar 1970

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Sozialminister
Dr. Schmidt

*) GVBl. II 350-26

1) GVBl. II 350-24

**Verordnung
über das Verfahren bei der Einführung von Schulbüchern*)**

Vom 12. Januar 1970

Auf Grund des § 11 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I. S. 114) wird verordnet:

§ 1

Schulbücher

Schulbücher im Sinne dieser Verordnung sind

1. Werke, die ausschließlich für den Gebrauch im Unterricht der Schulen bestimmt sind, von jedem Schüler regelmäßig benutzt werden müssen und in der Regel den Unterrichtsstoff für mindestens ein Schuljahr darbieten (Lehrbücher),
2. sonstige Schriften, die überwiegend für den Gebrauch im Unterricht bestimmt sind und
 - a) regelmäßig der notwendigen Ergänzung der Lehrbücher dienen (Tabellensammlungen, historische Quellenschriften, naturwissenschaftliche Versuchsanleitungen und dergleichen mehr)
 - oder
 - b) nur gelegentlich oder vorübergehend im Unterricht gebraucht werden (deutsche und fremdsprachliche Literatur, Nachschlagewerke und dergleichen mehr).

§ 2

Einführung

(1) Über die Einführung von Schulbüchern im Rahmen der Lernmittelfreiheit entscheidet der Kultusminister. Die Entscheidung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und kann in besonderen Fällen befristet werden. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

(2) Der Kultusminister kann mit der Wahrnehmung der in Abs. 1 genannten Aufgaben Schulaufsichtsbehörden oder Schulleiter beauftragen.

§ 3

Entscheidungsgrundsätze

(1) Die Einführung von Schulbüchern für den Gebrauch in den Schulen ist abzulehnen, wenn sie

1. allgemeinen Verfassungsgrundsätzen oder Rechtsvorschriften widersprechen,
2. mit den Bildungsplänen nicht vereinbar sind,
3. nach Umfang und Inhalt ein für das Unterrichtsfach, die Schulstufe oder die Schulform vertretbares Maß überschreiten,
4. nach methodischen und didaktischen Grundsätzen sowie nach Stoffaus-

wahl und Stoffanordnung nicht den pädagogischen Anforderungen genügen,

5. für die vorgesehene Altersstufe unter Berücksichtigung pädagogischer und jugendpsychologischer Erkenntnisse sowie im Hinblick auf die sprachliche Gestaltung nicht geeignet erscheinen, oder
6. die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei Beachtung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung die Einführung nicht rechtfertigen.

(2) Die Einführung von Schulbüchern für den Gebrauch in den Schulen kann abgelehnt werden, wenn

1. sie die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Arbeitshilfen (Hinweise, Übersichten und dergleichen mehr) nicht enthalten,
2. die Anlage des Werkes (Jahrgangs- und Bandenteilung und dergleichen mehr) für die Durchführung der Lernmittelfreiheit erhebliche organisatorische Schwierigkeiten oder unvertretbare Mehrkosten zur Folge hat,
3. eine abschließende Beurteilung nicht möglich ist, weil nur Teile eines Gesamtwerkes oder lediglich Manuskripte vorliegen.

§ 4

Überprüfung

(1) Die Entscheidung über die Einführung von Schulbüchern erfolgt nach einem vom Kultusminister durchgeführten Überprüfungsverfahren.

(2) Anträge auf Einführung von Schulbüchern sind jährlich bis zu einem vom Kultusminister festzusetzenden Termin an diesen zu richten.

(3) Den Anträgen sind fünf Probestücke des jeweiligen Schulbuches sowie Erläuterungen in fünffacher Ausfertigung über Schulform und Altersstufe, für die das Schulbuch vorgesehen ist, sowie über die pädagogische und fachliche Konzeption des Werkes beizufügen.

(4) Abs. 2 und 3 gelten auch für veränderte Neuauflagen eines bereits eingeführten Schulbuches.

(5) Das Überprüfungsverfahren kann entfallen, wenn der Kultusminister allgemein für bestimmte Verwendungszwecke, Fachbereiche oder Schulformen oder im Einzelfall Schulaufsichtsbehörden oder Schulleiter mit der Wahrnehmung der in § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben beauftragt hat. In diesen Fällen haben die mit der Entscheidung über die Einführung Beauftragten zu prüfen, ob die Einführung für den Gebrauch in den Schulen gemäß § 3. abzulehnen ist.

*) GVBl. II 72-30

§ 5

Sonderegelung für Religionsbücher

(1) Schulbücher für den Gebrauch im Religionsunterricht dürfen nur im Einvernehmen mit den zuständigen Kirchenbehörden eingeführt werden.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften.

§ 6

Übergangsvorschriften

Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung ergangenen Entscheidungen über die Einführung von Schulbüchern zum Gebrauch in den Schulen bleiben unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Januar 1970

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

Anordnung

**über die Zuständigkeiten nach der Verordnung über die
Verpflichtung der Arbeitgeber zu Mitteilungen an die für die
Gewerbeaufsicht zuständigen Landesbehörden*)**

Vom 12. Januar 1970

Zur Ausführung der Verordnung über die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Mitteilungen an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Landesbehörden vom 16. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 981) wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde nach § 1 Abs. 1 und § 3 der Verordnung ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Januar 1970

Der Hessische Sozialminister
Dr. Schmidt

*) GVBl. II 511-12

Berichtigung

Betreff: Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 359*)

In § 3 Abs. 1 Nr. 1 muß es statt „Kriegsgeschädigte“ heißen „Kriegsbeschädigte“.

*) GVBl. II 74-4